

Bisheriges Statut.

§ 5. Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft beruht auf der Person. Jeder Teilnehmer einer Handlung erwirbt mit seinem Eintritt in den Börsenverein die Mitgliedschaft nur für sich persönlich, verbindet aber damit zugleich die Handlung, deren Teilnehmer er ist, zur Erfüllung der der § 2 ad 5 übernommenen Verpflichtung.

Auch Unmündige, Frauen und juristische Personen erwerben die Mitgliedschaft nur persönlich, sind aber zur Ausübung der Rechte aus § 4 ad 3 gar nicht, aus § 4 ad 2 und 4 nur durch beglaubigte Vertreter berechtigt.

§ 6. Mitgliederrolle.

Über sämtliche Mitglieder des Börsenvereins wird unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Vorstandes eine Rolle geführt, in welche die Namen und Firmen der Mitglieder, sowie alle eintretenden Abänderungen eingetragen werden (§ 3 ad 2).

Am Schlusse jeder Oftermesse wird eine Übersicht der im abgelaufenen Jahre vorgekommenen Veränderungen im Börsenblatt veröffentlicht. Ein vollständiges Mitgliederverzeichnis ist von drei zu drei Jahren im Börsenblatt zum Abdruck zu bringen.

§ 7. Verlust der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft geht verloren:

1. durch den Tod;

doch soll die Handlung eines verstorbenen Genossen noch während des Sterbejahres die Rechte des Verstorbenen behalten dürfen und nur die persönlichen Rechte der Mitgliedschaft entbehren;

2. durch freiwilligen Austritt;

der freiwillige Austritt aus dem Vereine ist jedem Mitgliede zu jeder Zeit gestattet; doch ist der Ausscheidende verpflichtet, seinen Austritt aus dem Vereine dem Vorstande schriftlich anzuzeigen; für den Beitrag des laufenden Jahres bleibt das ausscheidende Mitglied verantwortlich und verliert durch den Austritt allen und jeden Anspruch an das Vereinsvermögen. Das Eintrittsgeld kann nicht zurückgegeben werden;

3. durch Verweigerung der jedem Mitgliede obliegenden statutenmäßigen Verpflichtung zur pünktlichen Zahlung der Beiträge (§ 3 ad 1 und § 14 ad 3);

wer ein Jahr mit seinem Beitrage trotz zweimaliger Erinnerung im Rückstande verblieben ist, soll als ausgetreten angesehen werden;

4. durch Aufgabe des Geschäfts, sofern nicht das betreffende Mitglied ausdrücklich erklärt hat, auch ferner dem Börsenverein angehören und die statutenmäßigen Pflichten erfüllen zu wollen;

5. durch statutenmäßige Ausschließung.

Die Ausschließung aus dem Börsenverein kann nur auf Antrag des Vorstandes und nur durch einen Beschluß der Hauptversammlung erfolgen, zu dessen Gültigkeit eine Mehrheit von zwei Dritteln der abstimmenden Mitglieder erforderlich ist.

§ 8. Wiederaufnahme eines freiwillig Ausgetretenen.

Die Wiederaufnahme eines freiwillig ausgetretenen Mitgliedes ist auf erneuerte statutenmäßige Anmeldung gegen nochmalige Erlegung des Eintrittsgeldes und Nachzahlung der etwa rückständigen Beiträge gestattet.

Neue Satzungen.

desselben zu Inseraten, sowie von der Benutzung aller Vereinsanstalten und Einrichtungen ausschließen (§ 21 Ziffer 10).

§ 5. Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft ruht auf der Person. Jeder Inhaber, Teilnehmer oder verantwortliche Leiter einer Handlung erwirbt mit seinem Eintritte in den Börsenverein die Mitgliedschaft nur persönlich, verbindet aber damit zugleich die von ihm vertretene Handlung gemäß § 2 Ziffer 4.

Bevormundete und Frauen sind zur Ausübung der Rechte aus § 4 Ziffer 3 gar nicht, aus § 4 Ziffer 2 nur durch Bevollmächtigte berechtigt, welche Vereinsmitglieder sein müssen.

§ 6. Mitgliederrolle.

Über sämtliche Mitglieder des Börsenvereins wird unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Vorstandes eine Rolle geführt, in welche die Namen und Firmen der Mitglieder, sowie alle eintretenden Abänderungen eingetragen werden (§ 3 Ziffer 2).

§ 7. Verlust der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft geht verloren:

1. Durch den Tod;

doch soll die Handlung, der ein verstorbener Genosse als Inhaber, Teilhaber oder Repräsentant (§ 2 Ziffer 2) angehört, bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem der Tod erfolgte, die Rechte des Verstorbenen, mit Ausnahme der in § 4 unter Ziffer 2 und 3 aufgeführten Befugnisse, ausüben dürfen;

2. durch ausdrücklich erklärten Austritt;

der freiwillige Austritt aus dem Verein ist jedem Mitgliede zu jeder Zeit gestattet; doch muß der Austritt schriftlich erklärt werden und gilt erst mit dem Zeitpunkte als vollzogen, mit dem die schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand gelangt ist;

3. durch stillschweigenden Austritt.

Als ausgetreten wird angesehen

a) derjenige, welcher die Zahlung eines statutenmäßig ausgeworfenen Beitrages ausdrücklich verweigert;

b) derjenige, welcher mit einem statutenmäßig ausgeworfenen Beitrag ein Jahr lang (von der ersten Zahlungsaufforderung gerechnet) trotz zweimaliger Erinnerung im Rückstande verblieben ist.

Als Zeitpunkt des Austritts gilt in den Fällen von Ziffer 3 der Zeitpunkt der Weigerungserklärung bez. das Ende des Jahres.

4. wenn das Mitglied aufhört, ein buchhändlerisches Geschäft, sei es selbständig, sei es für fremde Rechnung (§ 2 Ziffer 2) zu betreiben.

Die Rechtsfolge unter Ziffer 4 tritt nicht ein, wenn das Mitglied erklärt, auch ferner dem Vereine angehören zu wollen, und wenn der Vorstand dies genehmigt.

5. durch satzungsgemäße Ausschließung (§§ 8 ff.).

§ 8. Ausschließung und Gründe der Ausschließung.

Die Ausschließung aus dem Börsenverein muß durch den Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied des Börsenvereins sich eines entehrenden Vergehens schuldig gemacht hat.

Ferner kann die Ausschließung aus dem Börsenverein auf Antrag des Vorstandes, aber nur durch einen Beschluß der Hauptversammlung erfolgen, zu dessen Gültigkeit eine Mehrheit von zwei Drittel der abstimmenden Mitglieder erforderlich ist:

1. wegen geflissentlicher Nichtbeachtung der § 2 Ziffer 4 übernommenen Verpflichtung;